

Basisrente – Steuerlicher Förderrahmen

Ermittlung des steuerlich maximal förderfähigen Betrages

Der maximal förderfähige Betrag für Altersvorsorgeaufwendungen gestaltet sich dynamisch, entsprechend der Entwicklung des Höchstbeitrags in der knappschaftlichen Rentenversicherung West (knRV).

Der für Altersvorsorgeaufwendungen maximal förderfähige Betrag wird auf volle €-Beträge aufgerundet und liegt damit im Jahr 2025 bei 29.344 € für Ledige und 58.688 € für Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner.

BBG knRV West: 118.800 €
Beitragssatz: 24,7%
Höchstbeitrag: 29.344 €

Basisrente in der Praxis

Bei der **Ermittlung des für eine Basisrente maximal zur Verfügung stehenden steuerlichen Abzugsbetrags** sind sämtliche Beiträge zur 1. Schicht zu berücksichtigen. Das sind Beiträge zu

- der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV),
- der landwirtschaftlichen Alterssicherung,
- berufsständischen Versorgungswerken und
- bereits bestehenden Basisrenten.

Im Jahr 2025 beträgt der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung 17.967 € (96.600 € * 18,6%)

Damit können Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 11.377 € für eine Basisrente aufwenden, sofern keine weiteren Beiträge zur 1. Schicht zu berücksichtigen sind.

Berufsständische Versorgungswerke erheben Regelbeiträge (je nach Satzungsregelung) bis zum Höchstbeitrag der gRV. Freiwillige Mehrbeiträge in das Versorgungswerk zählen auch zu den Altersvorsorgeaufwendungen, sodass der Spielraum für die Basisrente eingeengt wird. Wir empfehlen das **zweigleisige Fahren**: berufsständische Versorgung im Rahmen der Pflichtversorgung und private Basisrente als Ergänzung.

Bitte für die Kürzung des maximal förderfähigen Betrags beachten:

Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, wie Beamte, GGF / Vorstände einer AG mit Zusage einer bAV aus dem aktuellen Arbeitsverhältnis, wird fiktiv ein Beitrag zur gRV angenommen. Dieser berechnet sich nach den aktuellen Bezügen, begrenzt auf den Höchstbeitrag.
Siehe auch Info pst 1103.